

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 27. Januar 1995

G 5 f Dürnten. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Feldhof
(G 13 f) (GWR f 15-4). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 791/1982 wurden die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4) genehmigt. Wegen wiederholten Auftretens von Verunreinigungen im Grundwasser wurden die Schutzzonen mittels zweier Markierversuche im Auftrag der Wasserversorgung Dürnten überprüft. Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, überarbeitete in den hydrogeologischen Berichten Nr. 90-476 vom 10. September 1990 und Nr. 91-476 vom 20. Oktober 1991 die Schutzzonenempfehlungen. Mit Schreiben vom 22. Juli 1993 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die angepassten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 29. Juli 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Februar 1994 hob der Gemeinderat Dürnten den Festsetzungsbeschluss der alten Schutzzonen vom 24. Februar 1981 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben, welchen der Bezirksrat Hinwil mit Beschluss vom 29. Juni 1994 vollumfänglich abwies. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 8. Januar 1995 sind keine weiteren Rechtsmittel mehr hängig. Gegen den Abweisungsbeschluss des Bezirksrates sind gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 12. Januar 1995 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Feldhof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Dürnten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 8. Februar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 24'480a) 1:1'000 vom 4. Juni 1994
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4).

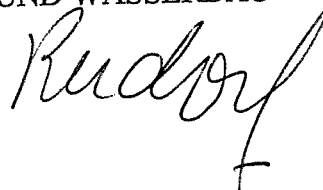
II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten, die Wasserversorgung Dürnten, Postfach, 8635 Dürnten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 27. Januar 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU





Kanton Zürich
Baudirektion

Konzession

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00118288

vom 7. Okt. 2021

Referenz-Nr.: ID BD00118288 / GWV 2021-0226 / Archiv G 5 f / GWR f 15-4

Kontakt: Andrea Schildknecht, Sachbearbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 43, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken, Verlängerung.

Gemeinde	Dürnten
Betroffene/r	Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (Konzessionärin und Grundeigentümerin)
Lage	Feldhof, Grundstück Kat.-Nr. 2583
Massgebende Unterlagen	- Formular Konzessionsgesuch vom 14. Dezember 2020 mit Bericht vom 14. Dezember 2020, Frei + Krauer AG, Rapperswil - Situation 1:1000 mit eingetragenen Filterbrunnen vom 17. November 2020, Frei + Krauer AG, Rapperswil - Bericht Hydrogeologische Abklärungen für den Bau von Ersatzbrunnen vom 26. November 2020, Jäckli Geologie AG, Zürich - Bericht zum Konzessionsgesuch vom 14. Dezember 2020 mit Zusammenstellung von Untersuchungen der Wasserqualität der Jahre 2017 bis 2020, Frei + Krauer AG, Rapperswil
Beurteilung	Nutzung von Grundwasser

Sachverhalt

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4000/1991 wurde der Gemeinde Dürnten letztmals die Bewilligung erteilt, dem Grundwasserstrom des Dürntener Riedes im Feldhof mit der Fassung Feldhof 1, den Heberbrunnen Feldhof 2 und 3 und Pumpanlage in den Grundstücken Kat.-Nm. 10106 und 2048 (heute 2583), Dürnten, bis zu 2000 l/min Wasser zu entnehmen. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2021 ab. Mit Gesuch vom 14. Dezember 2020 ersucht die Gemeinde Dürnten um Verlängerung der Konzession.

Infolge der bestehenden Schutzzonenkonflikte wurde geprüft, ob die Fassungsstandorte in Richtung Süden verlegt werden können. Gemäss Bericht 'Hydrogeologische Abklärungen für den Bau von Ersatzbrunnen' vom 26. November 2020, Jäckli Geologie AG, Zürich, ist ein gleichwertiger Ersatz mit rechtskonformen Schutzzonen nicht möglich.

Die 1942 erstellten Anlagen Feldhof 1 und 2 sind in sanierungsbedürftigem Zustand. Die Trinkwasserqualität ist gut. Eine UV-Anlage zur vorbeugenden Entkeimung fehlt.

Erwägungen

Nutzung von Grundwasser

Für die Grundwasserfassungen Feldhof bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 187/1995 genehmigt wurden. Die Grundwasserschutzzonen um die drei Fassungen sind zu überprüfen und das Reglement den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die in den Schutzzonen Feldhof vorhandenen

schutzzonenbedingten Konfliktpunkte sind mehrheitlich bekannt. Mit technischen Massnahmen kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassungen minimiert werden. Die Behebung der noch bestehenden Diskrepanzen zu den in Grundwasserschutzzonen geltenden Bestimmungen wird im Schutzzonenreglement geregelt werden. Die Gemeinde Dürnten hat die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen bis Ende 2021 dem AWEL zur Vorprüfung einzureichen.

Das Pumpwerk Feldhof gehört gemäss der AWEL-Richtlinie Trinkwasserversorgung in Notlagen vom Dezember 2013 zu den stromnetzunabhängigen Notwasserversorgungen von kantonaler Bedeutung.

Dem Gesuch um Verlängerung der Konzession kann entsprochen werden. Die im Sinne der §§ 36, 70 und 73 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligungen nach Art. 19 und 29 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung) um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebV WWG). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 2800 ($\frac{2}{3}$ von $2000 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 4.20 \text{ pro l/min} : 2$). Die jährliche Nutzungsgebühr wird auf Grund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 2100 ($2000 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.10 \text{ pro l/min} : 2$). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m^3 , abzüglich 50 % Ermässigung, in Rechnung gestellt.

Es wird verfügt:

I. Gewässerschutz

1. Das der Gemeinde Dürnten gemäss RRB Nr. 4000/1991 zustehende Recht, dem Grundwasserstrom des Dürntener Riedes mit drei Filterbrunnen und Pumpanlage auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10106 und 2048 (heute 2583), Dürnten, bis zu 2000 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu verwenden, wird verlängert (GWR f 15-4).

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.
- b) Die Filterbrunnen, die Pumpanlage und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Anlagen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

- c) Dem AWEL ist bis Juni 2022 ein Sanierungsplan für das Pumpwerk und die Heberschächte einzureichen. Die Installationen sind um eine UV-Anlage zu ergänzen.
- d) Das Pumpwerk Feldhof muss im Sinne der AWEL-Richtlinie Trinkwasserversorgung in Notlagen vom Dezember 2013 ab Januar 2023 mit einer Notstromanlage betrieben werden können.
- e) Die Gemeinde Dürnten wird ersucht, dem AWEL bis spätestens 31. Dezember 2021 einen hydrogeologischen Bericht mit der Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen sowie einen entsprechenden Schutz-zonenplan und ein Reglement zu Vorprüfung einzureichen.
- f) Der Grundwasserspiegel ist in der Fassung Feldhof 1 jeweils einmal pro Woche immer am selben Wochentag vor Betriebsbeginn von einem bezüglich Meeres-höhe einnivellierten Punkt aus, zusammen mit den wöchentlichen Entnahmemen-gen, zu messen. Die aufgezeichneten Daten sind während der Konzessionsdauer zu protokollieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem AWEL einzureichen
- g) Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Attribute (Nutzniesser, Grundwasserrechts-nummer und Konzessionsablauf) der Grundwasserschutz-zonen der Grundwas-serfassung Feldhof 1, 2 und 3 im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbe-schränkungen (ÖREB) nachzuführen.

2. Für die Dauer, den Rückkauf und den Heimfall des Rechts gelten folgende Bestim-mungen:

- a) Das Recht zur Nutzung des Grundwassers erlischt am 31. Dezember 2041. So-fern das Recht verlängert werden soll, ist dem AWEL zwei Jahre vor Ablauf ein Verlängerungsgesuch einzureichen.
- b) Der Kanton Zürich hat ab dem 31. Dezember 2031 und unter Einhaltung einer zwei-jährigen Voranzeige jederzeit das Recht, die Wasserbenützungsanlage und dazugehörige Rechte zurückzukaufen. Für die Berechnung der Rückkaufsumme können nur Investitionen geltend gemacht werden, die nach dem 1. Januar 2022 getätigt wurden.
- c) Der Kanton Zürich entscheidet mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Rechts, ob er den Heimfall gemäss § 55 WWG geltend machen will. Erfolgt in dieser Zeit-keine Geltendmachung gegenüber der Konzessionärin, wird auf den Heimfall ver-zichtet.

- d) Die dem Heimfall unterstehenden Anlagen gemäss Dispositiv I Ziffer 2 Bestimmung b umfassen einerseits die Wasserfassungen, Saug- und Ableitungen aus der Fassung, Heberanlagen, Pumpen und Pumpenhaus samt hydraulischen und mechanischen Einrichtungen, elektrische Installationen und Steuerungsanlagen und andererseits das Land in der Grundwasserschutzzone S 1, Zugänge und diesbezügliche Rechte und Grunddienstbarkeiten. Die Anlage muss sich bei der Übergabe an den Kanton (Heimfall) in gutem und betriebsfähigem Zustand befinden.
3. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I Ziffern 1 und 2 sind auf Kosten der Gemeinde Dürnten nach Eintritt der Rechtskraft am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 2583, Dürnten, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Wald wird eingeladen, diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Gebühren

Die jährliche Nutzungsgebühr wird vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung auf Grund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises wie folgt berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 2100 (2000 l/min x Fr. 2.10 pro l/min : 2). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m³, abzüglich 50 % Ermässigung, in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind jeweils fällig am 30. Juni.

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, Vermerk: Verlängerung Grundwasserrecht f 15-4.

Verleihungsgebühr:	Fr.	2800.00 (Konto 104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr:	Fr.	919.10 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Total:	Fr.	3839.10

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

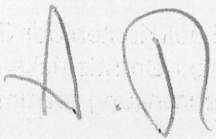
IV. Mitteilung an

- Gemeinde Dürnten, Abteilung Tiefbau, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, Beilagen:
 - Situation 1:1000 mit eingetragenen Filterbrunnen vom 17. November 2020
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009
- Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
- Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil

- Grundbuchamt Wald, Postfach, 8636 Wald
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs: Gewässerschutz



Dr. Andrew Faeh
Abteilungsleiter

Versand: -7. Okt. 2021